
KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 17/2025, die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksflächen per Verordnung aufzuheben:

- **A53: Gst 1638/2 KG 73212 Seeboden, Fläche im Ausmaß von 2.026 m²,
Bauland – Kurgebiet**

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet, während der Amtsstunden von 08:00 bis 12:00 Uhr im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, sowie auf der Homepage der Marktgemeinde (www.seeboden.at) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom **21.05.2025** bis zum **18.06.2025**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der Aufschließungsgebiete beim Marktgemeindeamt einzubringen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Seeboden am M. S., einlangt.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer